

Verhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Anin.: Diu Vorschrift ist jetzt entsprechend auf den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

## Mitglieder oberster Staatsorgane.

### § 50

(1) Die Mitglieder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder *des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats oder des Staatsrats, an diesem Sitze, und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrates oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.*

(3) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder *des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrates, eines Landtags oder eines Staatsrats* der Genehmigung dieser Versammlungen.

(4) *Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96).*

Anin.: Die durch anderen Druck als gegenstandslos gekennzeichneten Vorschriften sind auf die Mitglieder der Provisorischen Volkskammer, der Provisorischen Länderkammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an zu wenden.